

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Curriculum



Erweiterungsstudium zur Erbringung von
Studienleistungen im Sinne des § 38b HG 2005 i.d.g.F.

Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe mit einer
Erweiterung des Altersbereichs auf 10 - 15 Jahre im
Schwerpunkt Inklusive Pädagogik

Erlass des Hochschulkollegiums: 03.06.2019
Genehmigung durch das Rektorat: 04.06.2019
Kenntnisnahme des Hochschulrates: 11.12.2018

**1. Bezeichnung und Gegenstand des Erweiterungsstudiums zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des §38b:**

Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe mit einer Erweiterung des Altersbereichs auf 10 - 15 Jahre im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik für Studierende, die bereits ein Masterstudium Primarstufe mit dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik abgeschlossen haben bzw. die Zulassungserfordernisse dafür erfüllen und zusätzlich eine fachliche Vertiefung in einem weiteren Förderbereich absolvieren möchten.

2. gesetzliche Grundlage:

§ 38b Hochschulgesetz 2005 idgF

3. Qualifikationen/Berechtigungen, die mit Absolvierung des jeweiligen Erweiterungsstudiums erlangt werden

Im Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe mit einer Erweiterung des Altersbereichs auf 10 - 15 Jahre im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik werden die im Bachelorstudium grundgelegten kreuz-kategorialen Inhalte der Inklusiven Pädagogik erweitert. Der Fokus liegt auf einer theoriegeleiteten, reflektierten und forschungsbasierten Handlungsfähigkeit bei der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen im Alter von 10 – 15 Jahren. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben zusätzlich zur Erziehungs- und Unterrichtskompetenz in der Primarstufe Diagnose-, Förder- und Unterrichtskompetenz im angrenzenden Altersbereich. Damit werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, auch in Integrationsklassen oder Sonderschulklassen im Bereich der Sekundarstufe I als (zusätzliche) Lehrperson für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt zu werden.

Mit diesem Erweiterungsstudium soll sichergestellt werden, dass es in Zukunft ausreichend spezialisierte Primarstufenlehrerinnen und -lehrer gibt, die gemeinsam mit anderen Lehrerinnen und Lehrern und weiteren pädagogischen und therapeutischen Fachkräften Schule und Unterricht so gestalten können, dass allen Schülerinnen und Schülern größtmögliche Teilhabe an qualitativvoller Bildung ermöglicht wird. Das Studium qualifiziert neben der Tätigkeit als Lehrperson insbesondere auch für beratende Tätigkeiten im Rahmen der Zentren für Inklusions- und Sonderpädagogik, sowie für die Mitarbeit in Lehre und Forschung in tertiären Einrichtungen (Universitäten und Hochschulen).

Insbesondere sind Studierende mit einem in Frage kommenden Masterabschluss angesprochen, die erst im Laufe ihres Berufsleben Interesse oder Bedarf an einer entsprechenden Zusatzqualifizierung haben oder Studierende eines Masterstudiums für das Lehramt Primarstufe an einer Pädagogischen Hochschule, an der die Vertiefung für den angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren nicht angeboten wird.

4. Bachelor- oder Masterniveau:

Bachelorniveau

Masterniveau

x

5. Umfang und Dauer des Erweiterungsstudiums:

40 ECTS-Anrechnungspunkte

Die vorgesehene Studienzeit beträgt drei Semester. Bei berufstätig Studierenden kann diese vorgesehene Studienzeit bei gleichbleibendem Umfang der ECTS-Anrechnungspunkte gem. § 9 Abs. 9 HG 2005 idgF um weitere zwei Toleranzsemester verlängert werden.

6. Zulassungsvoraussetzungen:

6.1.

Für die Zulassung zum **Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe mit einer Erweiterung des Altersbereichs auf 10 - 15 Jahre im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des §38b** ist ein abgeschlossenes Masterstudium oder die Zulassung



zum Masterstudium Primarstufenpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten Voraussetzung, um zusätzlich eine fachliche Vertiefung für den angrenzenden Altersbereich von 10 -15 Jahren absolvieren zu können.

Weiters können Studierende mit einem abgeschlossenen oder mit der Zulassung zu einem Masterstudium Primarstufenpädagogik im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden, wenn sie im Bachelorstudium Primarstufenpädagogik den Schwerpunkt Inklusive Pädagogik absolviert haben.

Studieninteressierte mit abgeschlossenen sechssemestrigen Bachelorstudien nach der alten Rechtslage können dann zugelassen werden, wenn sie ein geeignetes Erweiterungsstudium gemäß § 38d HG absolviert und eine Zulassung zum Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik erlangt haben.

6.2. Die Zulassung zum gegenständlichen Erweiterungsstudium erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

Darlegung der Reihungskriterien oder Link zur entsprechenden VO des Rektorates.

6.3. Für den Fall, dass aus Ressourcengründen nicht alle interessierten Absolventinnen und Absolventen zum Erweiterungsstudium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze in der Reihenfolge der zeitlichen Anträge der Zulassung.

7. Studienleistungen im European Credit Transfer System (ECTS)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (ECs) zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Vollarbeitsstunden. Die Arbeitsleistung der Studierenden, die für einen ECTS-Anrechnungspunkt erbracht wird, umfasst die Lehrveranstaltungszeiten (eine Lehrveranstaltungseinheit umfasst 45 Minuten – Kontaktstunden) und alle Leistungen (Verfassen einer Seminararbeit, Arbeitsaufträge etc.), die außerhalb der Lehrveranstaltung erbracht werden müssen – inklusive etwaiger Prüfungsvorbereitungen.

8. Beschreibung der im konkreten Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen

Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Die folgenden Lehrveranstaltungstypen sind beispielhaft zu verstehen. Kompetenzorientierte Curricula erfordern eine tcome-orientierte Beschreibung von Lehrveranstaltungstypen, daher wurde nachstehend der Versuch unternommen, diese Anforderung umzusetzen:

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordert. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an den Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet ist. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien



ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Praktika (PK) fokussieren die Mit-Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nimmt dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (unter anderem in Form von Pädagogisch-Praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion (Teile davon können auch virtuell absolviert werden) von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

9. Auslandsstudien/Aussagen zur Mobilität im Studium

Bei der Gestaltung des Curriculums ist sichergestellt, dass in den für Auslandsaufenthalte vorgesehenen Studiensemestern eine hohe Vergleichbarkeit mit ausländischen Studienangeboten möglich ist. Ein Auslandsaufenthalt kann frühestens im dritten Semester erfolgen, wobei kein spezielles Mobilitätsfenster vorgegeben ist, sondern dies individuell festgelegt werden kann. Durch die so ermöglichte Mobilität der Studierenden soll die Internationalisierung gefördert werden. (Vgl. Kapitel 2.1.4)

Gemäß § 56 Abs. 6 HG ist auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

10. Pädagogisch-Praktische Studien

Die Pädagogisch-Praktischen Studien stellen einen Ort der Erkundung und Orientierung, der Erfahrung, Reflexion und Bewährung von pädagogischem Handeln dar. Dabei sind Fragestellungen, die aus der Praxis (Fallarbeit) erwachsen, meist Ausgangspunkt für theoretische Auseinandersetzungen. Pädagogisch-Praktische Studien finden in unterschiedlichen Lernsettings statt, die für Entwicklung und Erprobung empirisch gestützter Maßnahmen für Kinder mit Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen im angrenzenden Altersbereich von 10-15 Jahren förderlich sind.

Der Umfang der Pädagogisch-Praktischen Studien im Erweiterungsstudium umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte (EC).

11. Abschluss:

Nach dem erfolgreichen Abschluss des **Erweiterungsstudiums Masterniveau Primarstufe mit einer Erweiterung des Altersbereichs auf 10 - 15 Jahre im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des §38b** wird den Absolventinnen und Absolventen ein Abschlusszeugnis ausgestellt, jedoch weder eine akademische Bezeichnung noch ein akademischer Grad verliehen.

12. Prüfungsordnung

Allgemeine Prüfungsordnung für Erweiterungsstudien gem. § 38b HG 2005 idgf

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Prüfungsordnung gilt für das Erweiterungsstudiums **Masterniveau Primarstufe mit**

einer Erweiterung des Altersbereichs auf 10 - 15 Jahre im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik
zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des §38b.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Modulabschluss

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen

- durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul oder
- durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. Art und Umfang der Modulprüfungen oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

1.3. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund mehrerer schriftlicher, mündlicher und/oder praktischer Teilleistungen der Teilnehmer/-innen. Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 75 und 90 % der Unterrichtseinheiten liegen soll, sind von den Lehrveranstaltungsleitern/-innen festzulegen. Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Prüfungsaktes nach Ende der Lehrveranstaltung. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen.

1.4. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studienseesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

3. Beurteilung von studienbegleitenden Arbeiten

4. Beurteilung der Abschlussarbeit

§ 3 Bestellung der Prüfer/-innen

1. Die Beurteiler/-innen der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/-innen. Die Beurteilung kann durch Einzelprüfer/-innen oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
2. Die Beurteiler/-innen von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
3. Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit.



Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG) nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

§ 4 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen jedenfalls in Betracht:
 - schriftliche
 - mündliche
 - praktische
 - elektronische Methoden.
2. Die konkreten Prüfungsmethoden sind bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul in den Modulbeschreibungen, sonst durch die Lehrenden in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festzusetzen.
3. Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs.11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z-11 HG unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 5 Verpflichtung zur Information der Studierenden

1. Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/-innen haben gem. § 42a Abs.2 HG die Studierenden vor Beginn jeden Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren. Insbesondere sind auch Informationen über die
 - die Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
 - Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § 2 und § 3),
 - die Prüfungsmethoden (siehe § 4) einschließlich des Rechtes auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG,
 - die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte
 - die Stellung des Moduls im Curriculumzur Verfügung zu stellen. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.
2. Werden Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung von Fernstudienelementen und elektronischen Lernumgebungen angeboten, sind die Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung über das Konzept der Lehrveranstaltung, die Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- 3.



§ 6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums. In jede Beurteilung hat auch eine Beurteilung der Sprachkompetenz einzufließen. Ein positiver Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsbeurteilungen ist ausgeschlossen, wenn die Sprachkompetenz negativ zu beurteilen ist.
2. Besteht für einzelne Lehrveranstaltungen ein festgelegter Prozentsatz der Anwesenheitsverpflichtung, so ist bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt. Liegt diese nicht vor, so kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt werden und muss wiederholt werden.
3. Vorgetäuschte Leistungen gem. § 35 Z 34 und 35 HG sind nicht zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
4. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
 - Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
5. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
 - „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden.



2. Den Studierenden ist gem § 44 Abs 5 HG Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Von diesem Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeit.

§ 9 Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den Pädagogisch-Praktischen Studien herangezogen:
 - Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
 - ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
 - inter- und intrapersonale Kompetenz.
2. Die Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ und jedenfalls auch in verbaler Form.
3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter/-innen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.
4. Die semesterweise Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt durch die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin oder den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrerin oder des Praxislehrers. Führt die schriftliche Leistungsbeschreibung voraussichtlich zu einer negativen Beurteilung, hat die oder der Studierende das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem/der zuständigen Institutsleiter/-in zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Die oder der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren.
6. Bei drohender negativer Beurteilung sowie im Rahmen der Wiederholung der Pädagogisch-Praktischen Studien nach negativer Beurteilung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG) eine Prüfungskommission zu bilden. Diese besteht aus der zuständigen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter und einer weiteren fachlich qualifizierten Lehrkraft. Auf den Abstimmungsprozess findet § 3 Ziffer 3 Anwendung.

Im Fall der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist jedoch einem Antrag der oder des Studierenden auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist (§ 63 Abs. 1 Z 12 HG) und die Wiederholung der Prüfung ist von dieser bzw. diesem abzuhalten.

§ 10 Studienbegleitende Arbeiten

1. Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).
2. In den Modulbeschreibungen sind die den jeweiligen Modulen zugeordneten Anforderungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise (§ 2 und § 3) sowie die vorgesehenen Beurteilungsmethoden (§ 4) auszuweisen.

§ 11 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises stehen der oder dem Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 iVm Abs. 3 HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die oder der Studierende auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde.
2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der oder dem oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert wird. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission hat gemäß den Bestimmungen in § 3 Ziffer 3 zu erfolgen.
3. Die Studierenden sind gem. § 43a Abs. 1 HG berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen.
4. Für die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen der STEOP gelten obige Vorschriften. Die Zulassung zum Studium erlischt gem § 41 Abs. 4 HG, wenn die oder der Studierende bei einer für sie oder ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde. Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden.
5. Die Studierenden sind gem § 43a Abs. 4 HG berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung ist eine zweite Wiederholung zulässig, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ zu beurteilen.
Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurden. Ein Verweis von der Praxisschule (z.B. auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) ist einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.
6. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind gem. § 43a Abs 2 HG alle Antritte für dieselbe Prüfung an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz anzurechnen.
7. Studierende haben sich zu Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden.
8. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn der/die Prüfungskandidat/-in zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen.

§ 12 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG.



2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG.

§ 13 Abschlussarbeit

1. Im Erweiterungsstudium ist eine Abschlussarbeit abzufassen. Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen der Lehrveranstaltung „Abschlussarbeit und Präsentation“ zu verfassen und zu präsentieren ist.
2. Abschlussarbeiten dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Erweiterungsstudiums. Die Studierenden wählen aus einer von der Institutsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs.
3. Die Lehrveranstaltung „Abschlussarbeit und Präsentation“ samt Abschlussarbeit umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.
4. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F., zu beachten.
5. Die Abschlussarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Abschlussarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Hinsichtlich der Zusammensetzung und des Abstimmungsprozesses der Prüfungskommission bei der letzten Wiederholung findet § 11 Ziffer 2 Anwendung.
6. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Abschlussarbeit erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 14 Abschluss des Erweiterungsstudiums

Das Erweiterungsstudium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind. Der Abschluss des Erweiterungsstudiums setzt außerdem den Abschluss des ordentlichen Studiums, dessen Erweiterung es dient, voraus.

Die veröffentlichte Satzung befindet sich im Mitteilungsblatt der PHDL.

13. Modulübersicht

Modulbezeichnung/Titel	Kurzzeichen	ECTS-AP
Bildungswissenschaftliche Grundlagen zum Jugendalter	EPM-IP-01	6
Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe 1 – Sprachen und Gesellschaft	EPM-IP-02	6
Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe 1 – Mathematik und Naturwissenschaften	EPM-IP-03	6
Berufsorientierung und -vorbereitung	EPM-IP-04	6
Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe 1 – Ästhetik, Bewegung und Gesundheit	EPM-IP-05	6
Praktikum zum pädagogischen Handeln im angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren	EPM-IP-06	5
Abschlussarbeit	EPM-IP-07	5
		40 ECTS-AP gesamt



14. Liste aller Lehrveranstaltungen

	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)		Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS- AP
	P		B	U	
	LV-Art	Wst.	Ah	Ah	
Semester 1					
Grundlagen für Lernen und Entwicklung im Jugendalter	VO	2.00	22.50	52.50	3.00
Fachwissenschaftliche Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Mathematik und Naturwissenschaften	SE	2.00	22.50	52.50	3.00
Fachdidaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Mathematik und Naturwissenschaften	SE	2.00	22.50	52.50	3.00
Fachwissenschaftliche Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Sprachen und Gesellschaft	SE	2.00	22.50	52.50	3.00
Summe		8.00	90.00	210.00	12.00
Semester 2					
Analyse von Lern- und Entwicklungsbarrieren	SE	2.00	22.50	52.50	3.00
Methoden und Konzepte der Berufsorientierung und -vorbereitung	SE	2.00	22.50	52.50	3.00
Inklusive Berufsvorbereitung und -orientierung	UE	2.00	22.50	52.50	3.00
Fachdidaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Sprachen und Gesellschaft	SE	2.00	22.50	52.50	3.00
Praktikum in der Altersgruppe der 10-15jährigen	PK	2.00	22.50	52.50	3.00
Summe		10.00	112,50	262,50	15.00
Semester 3					
Fachwissenschaftliche Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit	SE	2.00	22.50	52.50	3.00
Fachdidaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit	SE	2.00	22.50	52.50	3.00
Abschlussarbeit und Präsentation	UE	1.00	11,25	113.75	5.00
Praktikum in der Altersgruppe der 10-15jährigen	PK	1.00	11.25	38.75	2.00
Summe		6.00	67,50	257,50	13.00

Abkürzungen: (P)räsenzstudienanteile, (B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, EC ... ECTS-Anrechnungspunkte, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden, PPS ... Pädagogisch-Praktische Studien



15. Modulbeschreibungen

Modul:	Bildungswissenschaftliche Grundlagen zum Jugendalter						
Kurzzeichen:	EPM-IP-01						
Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul			X Basismodul Aufbaumodul			
Niveaustufe:	Modulniveau: MA		Studienjahr: 1		Semester: 1, 2		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	2 Sem. / jährlich		ECTS-AP: 6.00		Wst.: 4.00		
Zugangsvoraussetzungen:							
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsaufgaben des Jugendalters (psychologisch, neurophysiologisch, soziologisch, pädagogisch) • Lernen und Entwicklung unter erschwerten Bedingungen (sonderpädagogisch) • Entwicklungsfördernde Gestaltung schulischer und außerschulischer Lern- und Entwicklungsräume (systemische, organisationale Aspekte) 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	Absolventinnen/Absolventen <ul style="list-style-type: none"> • kennen grundlegende bildungswissenschaftliche Inhalte zum Jugendalter und können diese berufsfeldbezogen vernetzen, diskutieren und reflektieren. • erkennen, verstehen und analysieren spezifische Herausforderungen des Jugendalters. • verstehen Sexualität als menschliches Grundrecht und können sensibel auf individuelle und gesellschaftliche Bedingungen und Herausforderungen in der Pubertät eingehen. • kennen Kriterien zur entwicklungsförderlichen Gestaltung von Lernräumen und können konkrete Lernräume bezüglich inkludierender und exkludierender Praktiken analysieren und weiterentwickeln. 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: O		Inklusion: X				
	Medienpädagogik: X		PPS: O				
	Persönlichkeitsbildung: X		Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: X				
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung, Seminar						
Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungsorientierte Einzelprüfungen						
Sprache:	Deutsch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	ECTS-AP		Sem.
1)	VO	2.00	22.50	52.50	3.00	Grundlagen für Lernen und Entwicklung im Jugendalter	1
2)	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	Analyse von Lern- und Entwicklungsbarrieren	2



Modul:	Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe - Sprachen und Gesellschaft						
Kurzzeichen:	EPM-IP-02						
Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul			X Basismodul Aufbaumodul			
Niveaustufe:	Modulniveau: MA		Studienjahr: 1		Semester: 1, 2		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	2 Sem. / jährlich		ECTS-AP: 6.00		Wst.: 4.00		
Zugangsvoraussetzungen:							
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> Fachwissenschaftliche Grundlagen und projektorientierte Verknüpfung der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Geografie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde Exemplarische Beispiele (z. B. Lebenspraktischer Schriftverkehr) für fachspezifische Lehr- und Lernformen im inklusiven Unterricht der Sekundarstufe 1 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	Absolventinnen/Absolventen <ul style="list-style-type: none"> kennen die spezifischen Kernaufgaben der Fächer Deutsch, Englisch, Geografie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde. beschreiben die verallgemeinerbaren, fächerübergreifenden Bildungsaufgaben im Bereich Sprachen und Gesellschaft. verfügen über fachdidaktisches Methodenrepertoire. kennen und bewerten didaktisch-methodische Möglichkeiten zur Adaptierung des gemeinsamen Unterrichts an individuelle Bedarfe 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: X		Inklusion: X				
	Medienpädagogik: X		PPS: O				
	Persönlichkeitsbildung: X		Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: X				
Lehr- und Lernformen:	Seminar						
Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungsorientierte Einzelprüfungen						
Sprache:	Deutsch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	ECTS-AP		Sem.
1)	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	Fachwissenschaftliche Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Sprachen und Gesellschaft	1
2)	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	Fachdidaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Sprachen und Gesellschaft	2



Modul:	Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe 1 - Mathematik und Naturwissenschaften						
Kurzzeichen:	Epm-IP-03						
Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul			X Basismodul Aufbaumodul			
Niveaustufe:	Modulniveau: MA		Studienjahr: 1		Semester: 1		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Sem. / jährlich		ECTS-AP: 6.00		Wst.: 4.00		
Zugangsvoraussetzungen:							
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> Fachwissenschaftliche Grundlagen und projektorientierte Verknüpfung der Unterrichtsfächer Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Informatik Exemplarische Beispiele für fachspezifische Lehr- und Lernformen im inklusiven Unterricht der Sekundarstufe unter Berücksichtigung der Aneignung grundlegender mathematischer und naturwissenschaftlicher Kompetenzen 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	Absolventinnen/Absolventen <ul style="list-style-type: none"> kennen die spezifischen Kernaufgaben der Fächer Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Informatik. beschreiben die verallgemeinerbaren, fächerübergreifenden Bildungsaufgaben im Bereich Mathematik und Naturwissenschaften. verfügen über fachdidaktisches Methodenrepertoire. kennen und bewerten didaktisch-methodische Möglichkeiten zur Adaptierung des gemeinsamen Unterrichts an individuelle Bedarfe. 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: X		Medienpädagogik: X		Inklusion: X		
	Persönlichkeitsbildung: O				PPS: O		
					Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: O		
Lehr- und Lernformen:	Seminar						
Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungsorientierte Einzelprüfungen						
Sprache:	Deutsch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	ECTS-AP		Sem.
1)	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	Fachwissenschaftliche Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Mathematik und Naturwissenschaften	1
2)	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	Fachdidaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Mathematik und Naturwissenschaften	1
Modul:	Berufsorientierung und -vorbereitung						
Kurzzeichen:	EPM-IP-04						



Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul		X Basismodul Aufbaumodul					
Niveaustufe:	Modulniveau: MA		Studienjahr: 1	Semester: 2				
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Sem. / jährlich		ECTS-AP: 6.00	Wst.: 4.00				
Zugangsvoraussetzungen:								
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Grundlagen, Didaktik, Methodik und Praxis der Berufsorientierung und -vorbildung • Spezifische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen (z.B.: Jugendcoaching, persönliche und berufliche Assistenz, Clearing) • Polytechnische Schule, berufsbildende Schulen, Berufsschulen • Nahtstelle Schule-Arbeitswelt • Diagnostik, Zukunftsplanung unter Berücksichtigung von Beratung und Kommunikation (exemplarisch) • Gesetzliche Grundlagen zur Berufsorientierung und -vorbereitung 							
Lernergebnisse, Kompetenzen:	Absolventinnen/Absolventen <ul style="list-style-type: none"> • wenden ressourcenorientiertes Vorgehen bei der Berufsorientierung an. • analysieren spezifische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen wie persönliche Assistenz, Jugendcoaching, etc. • erproben und evaluieren Konzepte systemischer und ressourcenorientierter Beratung als Grundlage für Entscheidungen für zukünftige Schritte (z.B. Zukunftsplanung). • interpretieren und bewerten Gutachten kriterienorientiert. • erproben, gestalten und reflektieren kommunikative Beratungsprozesse. 							
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: X Medienpädagogik: X Persönlichkeitsbildung: X		Inklusion: X PPS: O Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: O					
Lehr- und Lernformen:	Seminar, Übung							
Leistungsnachweise:	Modulprüfung: (z. B. Dokumentation von Fällen in Bezug auf Barrieren und Hilfen für Jugendliche im Übergang Schule – Beruf bzw. in der Berufsorientierung)							
Sprache:	Deutsch							
Durchführende Institution:	PHDL							
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	ECTS-AP		Sem.	
	1)	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	Methoden und Konzepte der Berufsorientierung und -vorbereitung	2
	2)	UE	2.00	22.50	52.50	3.00	Inklusive Berufsvorbereitung und -orientierung	2
Modul:	Inklusiver Fachunterricht in der Sekundarstufe 1 - Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit							
Kurzzeichen:	EPM-IP-05							



Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul		X Basismodul Aufbaumodul				
Niveaustufe:	Modulniveau: MA		Studienjahr: 2	Semester: 3			
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Sem. / jährlich		ECTS-AP: 6.00	Wst.: 4.00			
Zugangsvoraussetzungen:							
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> Fachwissenschaftliche Grundlagen und projektorientierte Verknüpfung der Unterrichtsfächer Bildnerische Erziehung, Werken, Ernährung und Haushalt, Bewegung und Sport Exemplarische Beispiele für fachspezifische Lehr- und Lernformen im inklusiven Unterricht der Sekundarstufe aus den Bereichen Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	<p>Absolventinnen/Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> kennen die spezifischen Kernaufgaben der Fächer Bildnerische Erziehung, Werken, Ernährung und Haushalt, Bewegung und Sport. beschreiben die verallgemeinerbaren, fächerübergreifenden Bildungsaufgaben in den Bereichen Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit. verfügen über fachdidaktisches Methodenrepertoire. kennen und bewerten didaktisch-methodische Möglichkeiten zur Adaptierung des gemeinsamen Unterrichts an individuelle Bedarfe. 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: O		Inklusion: X				
	Medienpädagogik: X		PPS: O				
	Persönlichkeitsbildung: X		Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: O				
Lehr- und Lernformen:	Seminar						
Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungsorientierte Einzelprüfungen						
Sprache:	Deutsch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	ECTS-AP		Sem.
1)	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	Fachwissenschaftliche Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit	3
2)	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	Fachdidaktische Grundlagen zum inklusiven Fachunterricht - Ästhetik, Kunst, Bewegung und Gesundheit	3
Modul:	Praktikum zum pädagogischen Handeln im angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren						
Kurzzeichen:	EPM-IP-06						



Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul	X Basismodul Aufbaumodul					
Niveaustufe:	Modulniveau: MA	Studienjahr: 2 Semester: 2,3					
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	2 Sem. / jährlich	ECTS-AP: 5.00 Wst.: 4.00					
Zugangsvoraussetzungen:	keine						
Inhalte:	<p>Pädagogisch wirksam werden mit besonderem Fokus auf den angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren auf Ebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Kindes (z.B. Pädagogische Diagnose, Leistungsfeststellung, -rückmeldung und -beurteilung) • des Unterrichts (z.B. Unterrichtsqualitätsentwicklung, Feedbackmethoden, Heterogenität und Diversität) • der Klasse (z.B. Lehrer-Schüler-Beziehung, Schüler-Schüler-Beziehung, Klassenklima) • der Schule (z.B. Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung in Schulen, Inklusion) 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	<p>Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln/erproben empirisch gestützte Maßnahmen für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Altersbereich von 10 – 15 Jahren auf den vier Ebenen Kind, Unterricht, Klasse und Schule • setzen die Ergebnisse eigener Erhebungen mit aktuellen Forschungsergebnissen in Beziehung, ziehen daraus Konsequenzen für das weitere professionelle Handeln im angrenzenden Altersbereich von 10 – 15 Jahren und entwickeln dieses weiter 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: X Medienpädagogik: X Persönlichkeitsbildung: X	Inklusion: X PPS: X Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: X					
Lehr- und Lernformen:	Praktikum						
Leistungsnachweise:	Erbringung einer schriftlichen und mündlichen Leistung mit Bezug auf pädagogisch-praktische Studien PPS: Mit/Ohne Erfolg teilgenommen						
Sprache:	Deutsch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	ECTS-AP		Sem.
1)	PK	2.00	22,50	52,50	3.00	Praktikum in der Altersgruppe der 10-15jährigen	2
2)	PK	2.00	22,50	27,50	2.00	Praktikum in der Altersgruppe der 10-15jährigen	3



Modul:	Abschlussarbeit						
Kurzzeichen:	EPM-IP-07						
Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul			X Basismodul Aufbaumodul			
Niveaustufe:	Modulniveau: MA			Studienjahr: 2		Semester: 3	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Sem.		ECTS-AP: 5.00			Wst.: 1.00	
Zugangsvoraussetzungen:	keine						
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassen einer Abschlussarbeit zu einer berufsfeldorientierten Fragestellung • Präsentation der Abschlussarbeit 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	<p>Absolventinnen/Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind imstande Ideen in einem Forschungskontext mit Originalität zu entwickeln und anzuwenden • können wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat bearbeiten • diskutieren eigene Forschungsergebnisse und die von Kolleginnen/Kollegen und geben wertschätzende Rückmeldung in professional communities • kommunizieren ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig, sowohl mit Expertinnen und Experten wie auch mit Laien 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: X		Inklusion: X				
	Medienpädagogik: X		PPS: X				
	Persönlichkeitsbildung: X		Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: X				
Lehr- und Lernformen:	Übung						
Leistungsnachweise:	Schriftliche Leistung in Form einer Abschlussarbeit Mündliche Leistung in Form einer Präsentation						
Sprache:	Deutsch/Englisch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	ECTS- AP		Sem.



1)	UE	1	11,25	113,75	5	Abschlussarbeit und Präsentation	3
16. zusätzliche Anforderungen, die für den Abschluss des Erweiterungsstudiums vorgesehen sind: Es sind keine zusätzlichen Anforderungen vorgesehen.							
17. Ressourcen: Der Ressourcenbedarf zur Führung des Angebots wird aus den vorhandenen und genehmigten Kontingenten der Pädagogischen Hochschule bedeckt. Ein Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen kann daraus nicht abgeleitet werden. In-Kraft-Treten Vorbehaltlich der Begutachtung durch den Qualitätssicherungsrat und durch das zuständige Regierungsmitglied tritt das vorliegende Curriculum in der aktuellen Fassung für das Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe mit 1.10.2019 in Kraft. Die Zulassungsverfahren für einen Studienbeginn mit Wintersemester 2019/20 unterliegen bereits den Kriterien des vorliegenden Curriculums.							